GEPLANTE SATZUNGSÄNDERUNGEN anl. JHV 06.05.2023

ERGÄNZUNGEN bzw. ÄNDERUNGEN

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden. Diese richtet sich nach Kassenlage und unter Berücksichtigung von §3 Nr. 26a EStG. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist stets zu beachten.

§ 3 Vereinstätigkeit

- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell *und Geschlechter* neutral.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei drei Jahr(en) gewählt.

Wiederwahl ist möglich und ist auf fünf Perioden begrenzt.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei-drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereines

(4) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbliebene Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Sulzbach-Rosenberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

STREICHUNG

§ 7 Organe des Vereines

der Beirat

§ 8 Vorstand

Vertreterin der Frauen

§ 9a Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.